

**STELLUNGNAHME
DER INITIANTEN
AN DEN LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND DIE
PARLAMENTARISCHE INITIATIVE BETREFFEND DEM GESETZ ÜBER
DIE LANDES- UND GEMEINDESTEUERN
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	8. Mai 2019
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Stellungnahme vom 27. Oktober 2019 zur PI gemäss B&A Nr. 33/2019

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

I. STELLUNGNAHME DER INITIANTEN.....	4
1. Allgemeines.....	4
2. Fragen und Argumente anlässlich der ersten Lesung.....	5
3. Zusammenfassung	10
II. ANTRAG DER INITIANTEN.....	13
III. GESETZESVORLAGE.....	14

ZUSAMMENFASSUNG

Im Vordergrund der Überlegungen der Initianten steht die Anpassung des Wortlauts von Art. 84 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), wie dieser noch Gegenstand des Vernehmlassungsberichts betreffend die Totalrevision des Steuergesetzes vom 5. September 2009 bildete, hingegen im Bericht und Antrag Nr. 48/2010, ohne dass die Regierung dies weiter begründet hätte, und ohne dass die Gemeinden nach der Vernehmlassung dazu gehört worden wären, dahingehend abgeändert worden ist, dass die Gemeindevorsteher aus dem Kreise derjenigen, d.h. die Regierung, die Gerichte und die inländischen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, denen gegenüber die Steuerbehörden verpflichtet ist, über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen Auskunft zu geben, soweit dies für amtliche Zwecke der ersuchenden Stellen notwendig ist, gestrichen worden sind. Nachdem dann ungeachtet der geänderten Gesetzeslage die Praxis, wonach den Gemeinden alljährlich Listen zur Ertragssteuer juristischer Personen, welche Detailangaben zum Steuerjahr, den Namen der der Ertragssteuer unterliegenden juristischen Personen und der jeweiligen Steuersumme bis ins Jahr 2015 die gleiche blieb wie vor der Gesetzesnovelle im Jahre 2010, änderte sich diese Praxis, nachdem die Steuerverwaltung in der Formulierung von Art. 84 Abs. 3 Steuergesetz keine gesetzliche Grundlage erkannte, um das Steuergeheimnis gegenüber den Gemeindevorstehern im Rahmen der Verwaltungshilfe zu durchbrechen; dies auch nicht auf dem Umweg über die jeweiligen Gemeindesteuerkassen, gestützt auf das Gemeindegesetz. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses dahingehend möglich sein, dass den Gemeindevorstehern die Ertragssteuerbeträge aller auf ihrem Gemeindegebiet ansässigen juristischen Personen von der Steuerverwaltung mitgeteilt werden, soweit diesbezüglich ein berechtigtes Interesse besteht.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Steuerverwaltung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Frauen und Herren Landtagsabgeordnete

Die Initianten gestatten sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der Diskussion der Stellungnahme der Regierung (BuA Nr. 33/2019) sowie der ersten Lesung betreffend die parlamentarische Initiative betreffend dem Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER INITIANTEN

1. ALLGEMEINES

Wie die Stellungnahme der Regierung betreffend die parlamentarische Initiative betreffend dem Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern und die Debatte im Landtag aufgezeigt haben, liegen die Standpunkte der Initianten und der Regierung nicht weit auseinander. Grundsätzlich zeigte die erste Lesung auf, dass sich keiner der votanten gegen das Initiativbegehren aussprach, hingegen war erkennbar, dass der Wunsch nach Präzision im Zusammenhang mit der Formulierung „soweit dies für amtliche Zwecke notwendig ist“ vorhanden ist. Auch wurden seitens des Regierungschefs keine prinzipiellen Vorbehalte gegen die Initiative geäußert. Der Regierungschef hat in einem seiner Voten festgestellt, dass die Regierung der Initiative zustimmen könne, wenn sich die zukünftige Praxis der Offenlegung der entsprechenden Steuerdaten am Kriterium des berechtigten Interesses ausrichte, wobei dies von einem Abgeordneten im Sinne der Beschränkung der zukünftigen Praxis auf den Initiativtext ebenso gesehen wurde. Da die Änderung des Gesetzeswortlauts, insoweit sich dieser auf den Einschub von „den Gemeindevorstehern“ in Art. 84 Abs. 3 SteG beschränkt, und die diesbezügliche Ergänzung des Gesetzeswortlauts anlässlich der Diskussion im Landtag nicht in Frage gestellt wurde, beschränkt sich diese Stellungnahme auf den von den Teilnehmern an der Debatte anlässlich der ersten Lesung aufgezeigten Präzisionsbedarf der Formulierung in Art. 84 Abs. 3 SteG, im Zusammenhang damit, dass den Gemeindevorstehern über die

Verhältnisse der Steuerpflichtigen Auskunft zu geben ist, „soweit dies für amtliche Zwecke der ersuchenden Stellen notwendig ist.“

Der Rahmen der Debatte anlässlich der ersten Lesung umfasste die bis ins Jahr 2015 geübte Praxis, die darin bestand, den Gemeinden alljährlich Listen zur Ertragssteuer juristischer Personen mit Sitz in der jeweiligen Gemeinde zuzustellen, welche Detailangaben zum Steuerjahr, den Namen der der Ertragssteuer unterliegenden juristischen Personen und der jeweiligen Steuersumme enthielten und einer in Zukunft zu übenden Praxis, die im Kontext von Art. 84 Abs. 3 SteG durch die Formulierung „soweit dies für amtliche Zwecke der ersuchenden Stellen notwendig“ vordefiniert ist und sich zudem am berechtigten Interesse auszurichten hat. Ziel dieser Stellungnahme ist es, für die anstehende zweite Lesung den Inhalt und den Rahmen der zukünftigen Offenlegungs- bzw. Einsichtspraxis anhand der von den Votanten vorgebrachten Argumente und Anregungen sowie der aufgeworfenen Fragen möglichst genau festzulegen.

2. FRAGEN UND ARGUMENTE ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG

Einsichtspraxis von Steuerpotenzialen

Anlässlich der Diskussion des BuA der Regierung (Nr. 33/2019) und der 1. Lesung der parlamentarischen Initiative begrüßte ein Abgeordneter den Vorstoss aus dem Blickwinkel der Etablierung einer Einsichtspraxis von Steuerpotenzialen bzw. für die Schaffung der rechtlichen Grundlage zur Gewährleistung der bis 2015 bestandenen Praxis für die Beschaffung der Kenntnisse über die Ertragssteuerbeträge der in der jeweiligen Gemeinde ansässigen juristischen Personen zur Wahrnehmung verantwortungsvoller Führungsaufgaben der Gemeindevorsteher in den Bereichen Wirtschaftsförderung, Ansiedlung von Unternehmen, Zurverfügungstellung von Gemeindevermögen in Form von Immobilien, Grundstücken und Baurechten sowie Raumplanung und Zonierung. Der Abgeordnete sah aufgrund der breiten Querschnittsaufgabe der Gemeinden, insbesondere in den Bereichen Wirtschaftsförderung, Firmenansiedlung und damit verbundener Erstellung von Infrastruktur die Notwendigkeit der dauernden und kontinuierlichen und somit auch langfristigen Beobachtung der Situation unter Zugrundelegung aller genauen Zahlen und eines damit möglichen Quervergleichs, um daraus auch allfällige langfristig sich abzeichnende Tendenzen zu erkennen. Er wies gleichzeitig auf die nachteiligen Auswirkungen auf die Gemeinden und deren Bewohner

hin bei Unwissen über zentrale Parameter für die nachhaltigen Aufgaben und Entscheidungen, insbesondere im Bereich Raumplanung, Zonierungen, Ansiedlung von Firmen, Baurechtsvergaben und Bedarfsabklärungen. In der Informationsbeschaffung im Wege der Offenlegungspflicht gem. Art. 1122 PGR und der damit verbundenen Möglichkeit aus der Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen Unternehmungen über umfangreiche Recherchearbeiten die Ertragssteuer zu berechnen, konnte er keine Alternative zur Initiative erkennen.

Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Wiederherstellung bewährter Praxis

Ein Abgeordneter kritisierte unter Verweis auf das seinerzeitige Vorgehen die anlässlich der Totalrevision des Steuergesetzes im Jahre 2009 in Art. 84 Abs. 3 vorgenommene Streichung der zwei Wörter „den Gemeindevorstehern“ und die damit den Gemeindevorstehern verbaute Möglichkeit, über die steuerlichen Verhältnisse der Unternehmungen in ihrer Gemeinde informiert zu werden und stellte die Frage, weshalb die Gemeinden hohe Infrastrukturkosten auf sich nehmen sollen, wenn über den Ertragssteueranteil kein angemessener Rückfluss zu verzeichnen sei. Er sah die Kenntnis der Gemeindevorsteher von der steuerlichen Ertragskraft von in der Gemeinde ansässigen juristischen Personen als unabdingbar für die Wahrnehmung einer verantwortungsbewussten Arbeit in den Gemeinden im Rahmen einer zielgerichteten Raum- und Ortsplanung im allgemeinen oder im Rahmen von geplanten Infrastrukturprojekten, wie Strassen- und Werkleitungsbauten insbesondere in Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriezonen. Auch sei es wichtig, im Rahmen der Vergabe langfristiger Baurechte die Bonität der Gegenpartei anhand der Kenntnisse über deren steuerliche Ertragskraft zu kennen. Weshalb im Unterschied zu den im Gesetzestext konkret bezeichneten Gemeindevorsteher die „Regierung“, „Gerichte“ und „inländische öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten“ als recht allgemein und pauschal bezeichnete Auskunftsberechtigte die Verhältnisse von Steuerpflichtigen in Erfahrung bringen können, nicht aber die Gemeindevorsteher als Führungsorgane der Gemeinden, war für ihn nicht nachvollziehbar.

Insoweit die Regierung in ihrem Bericht und Antrag Nr. 33/2019 ausführte, dass sie eine generelle Übermittlung von Steuerbeträgen aller juristischen Personen aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips ablehne, da es ebenfalls am öffentlichen Interesse mangle, da nicht alle Daten für amtliche Zwecke benötigt werden, führte der Abgeordnete in

seinem Votum anlässlich der Diskussion dazu aus, dass es den Gemeinden auch nicht darum gehe, unaufgefordert und pauschal über sämtliche Steuererträge der dort ansässigen juristischen Personen auf Vorrat informiert zu werden, sondern dass es den Gemeindevorstehern grundsätzlich darum gehe, wie die übrigen in Art. 84 Abs. 3 SteG genannten amtshilfeberechtigten Stellen über die Verhältnisse der bei ihnen ansässigen juristischen Personen Auskunft zu erhalten, soweit dies für amtliche Zwecke notwendig ist und stellte dem Regierungschef die Frage, ob dem Anliegen der Gemeindevorsteher mit der Einschränkung auf die ohne weiteres vorzunehmende Offenlegung beispielsweise von den zehn oder zwanzig ertragssteuerstärksten Unternehmungen in der Gemeinde entsprochen werden könne, da dies im Sinne der Standortpolitik einer Gemeinde wichtige Informationen seien.

Darauf antwortete der Regierungschef, dass es der Abgeordnete ziemlich gut auf den Punkt gebracht habe. Er habe auch ausgeführt, dass die Informationen fließen sollten, soweit dies für amtliche Zwecke der ersuchenden Stelle notwendig sei. Auf die Frage, wie es denn beispielsweise mit den zehn grössten Steuerzahlern ausschaue, führte der Regierungschef aus, dass er seinerseits absolut bereit sei, die Informationen zu geben, weil auch er der Meinung sei, dass die Gemeindevorsteher natürlich gewisse Informationen haben müssen.

Gründe für die Erfüllung der Kriterien für die Mitteilung der Ertragssteuer von juristischen Personen

Ein Abgeordneter kritisierte die aus seiner Sicht zu vage Formulierung der Regierung im Bericht und Antrag Nr. 33/2019, Seite 10, wenn sie darin ausführe, dass sie grundsätzlich keine Einwendungen gegen die Aufnahme der Gemeindevorsteher in Art. 84 Abs. 3 Steuergesetz habe, jedoch nur mit dem Inhalt, dass „den Gemeindevorstehern in begründeten Einzelfällen die Steuerbeträge von juristischen Personen auf ihrem Gemeindegebiet mitzuteilen“ seien. Der Abgeordnete stellte die Frage, ob die im Bericht und Antrag Nr. 33/2019 auf Seite 8 aufgeführten Gründe als begründete Einzelfälle gelten und wie die Einschränkung in der Praxis aussehe. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sollte der Staat die Gemeinden mit den benötigten Informationen auf der Basis einer auf gegenseitigem Vertrauen geprägten Zusammenarbeit unterstützen.

Auskünfte für amtliche Zwecke versus Auskünfte im konkreten Fall – Ausarbeitung der konkreten Umsetzung

Basierend auf dem Argument, dass das Staatswesen Liechtensteins stark auf dem kommunalen Gedanken aufbaue und die Gemeinden Partner auf Augenhöhe zum Staat seien und das Gemeindegesetz den Gemeinden umfassende Rechte und Pflichten gebe und im Steuergesetz die Zusammenarbeit zwischen Land und Gemeinden geregelt sei, benötigen entsprechend dem Votum eines anderen Abgeordneten die Gemeindeverantwortlichen alle Grundlagen, Zahlen und Fakten, welche nötig sind, um die Gemeinde verantwortungsbewusst führen zu können.

Er richtete daher an die Initianten die Frage, wie die Umsetzung des gegenständlichen Artikels gelebt werden solle bzw. ob das Angebot der Regierung, das in einer engen Auslegung des Artikels 84 Abs. 3 SteG bestehe, genüge, d.h. wonach den Gemeindevorstehern in begründeten Einzelfällen die Steuerbeträge von juristischen Personen auf ihrem Gemeindegebiet mitzuteilen seien und eine generelle Übermittlung der Steuerbeträge aller juristischen Personen aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips abzulehnen sei.

Der selbe Abgeordnete sprach sich dafür aus, dass die Gemeindevorsteher einfach und ohne mühsamen administrativen Aufwand zu den Steuerdaten der juristischen Personen in ihrer Gemeinde kommen sollten, um die Verantwortung über die Gemeindeentwicklung und über Infrastrukturprojekte auch im Interesse von Unternehmen wahrnehmen zu können. Unter Berufung unter anderem auf den automatischen Informationsaustausch mit dem Ausland erachtete der Abgeordnete den internen Informationsaustausch zwischen Land und Gemeinden als eine Selbstverständlichkeit.

Einschränkung der Auskünfte auf das für amtliche Zwecke der ersuchenden Stellen Notwendige

Für einen weiteren Abgeordneten bildet die Gesetzesinitiative die Möglichkeit, die für ihn zu weitgehende Interpretation der heutigen Gesetzeslage in der Form, dass in der Praxis die Vorsteher für jeden einzelnen Betrieb die Information erhalten, ob dieser jeweils in einer von 6 definierten Klassen liegt, dahingehend einzugrenzen, dass Vorstehern entsprechende Steuerdaten nur soweit zur Verfügung gestellt werden, als dies für amtliche Zwecke der ersuchenden Stellen unter Wahrung des Grundsatzes der

Verhältnismässigkeit und bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses notwendig ist, was für die Gemeindevorsteher gleichermassen gelten müsse wie für die Regierung.

Gründe für die Streichung der Gemeindevorsteher im Bericht und Antrag Nr. 48/2010

Ein Abgeordneter erkundigte sich nach den Gründen, die zur Streichung der Vorsteher in der Zeitspanne zwischen Vernehmlassung und dem Bericht und Antrag führten und bat um diesbezügliche Informationen und Begründungen. Dazu führte der Regierungschef aus, dass er nicht weiss, weshalb diese Passage damals im Bericht und Antrag gestrichen worden ist. Man habe in der Folge diese Daten weiterhin geliefert, als von daher gehe er nicht davon aus, dass diese Streichung bewusst gemacht wurde. Man hätte schon damals mit dieser Datenlieferung aufhören müssen.

Dualismus zwischen Staat und Gemeinden

Ein Abgeordneter erkannte im Sinne der Initiative ebenfalls die Notwendigkeit, dass die Vorsteher in bestimmten Situationen Kenntnis haben über die Ertragssteuern von in der Gemeinde ansässigen juristischen Personen und Entscheidungen in der Gemeinde nicht auf Annahmen basieren sollten, wenn konkrete Daten vorhanden sind.

Die Auslegung des Begriffes „Vorsteher“ im Kontext mit Art. 84 Abs. 3 SteG

Für einen Abgeordneten stellte sich die Frage, was unter „Vorsteher“ zu verstehen ist, bzw. ob darunter auch der Gemeinderat zu verstehen ist, der basierend auf relevanten Daten entscheiden muss. Auch müsse darüber hinaus noch vor der zweiten Lesung geklärt werden, wie mit diesen Daten umzugehen sei und inwieweit dies gewisse Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung betreffe. Dazu gilt es festzuhalten, dass ausschliesslich die Gemeindevorsteher und nicht die Mitglieder des Gemeinderats oder die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung über die relevanten Steuerdaten informiert werden sollen, die seitens des Gemeindevorstehers als streng vertraulich zu behandeln sind.

„ ... soweit es für amtliche Zwecke notwendig ist“

Ein Abgeordneter erkundigte sich, ob die Kriterien nur die im Bericht und Antrag Nr. 33/2019 auf Seite 8 aufgelisteten Tätigkeiten beinhalten oder ob die Kriterien weiter gefasst sind und er wünschte sich diesbezüglich noch weitere Präzisierungen. Dazu gilt es festzuhalten, dass die aufgeführten Tätigkeiten wie erwähnt beispielhaft aufgelistet wurden und es je nach Sachverhalt möglich ist, dass weitere Tätigkeiten hinzukommen können, für welche die steuerlichen Informationen relevant sind.

Beschränkung auf den Initiativtext

Ein Abgeordneter verwies auf die Notwendigkeit der Beschränkung auf den Gesetzestext, auch wenn die Vorsteher verlangt hätten, sämtliche Steuerdaten unter Berücksichtigung der gelebten und bewährten Praxis zu erhalten. Massgebend sei aufgrund der Beschränkung auf den Wortlaut des Gesetzes das Vorliegen eines berechtigten Interesses für die Offenlegung der relevanten Daten.

Interpretation des berechtigten Interesses

Ein Abgeordneter stellte die Frage, ob man vor dem Hintergrund der Voten davon ausgehen könne, dass ein Vorsteher für die Führung des Unternehmens Gemeinde in jedem Fall die Ertragssteuerdaten der beispielsweise 10 grössten Unternehmen in der Gemeinde anfordern könne.

3. ZUSAMMENFASSUNG

Die anlässlich der ersten Lesung erfolgte Diskussion wurde nach Ansicht der Initianten von einem Abgeordneten und vom Regierungschef insoweit übereinstimmend zusammengefasst, dass sich die bisher gelebte und bewährte Praxis in Zukunft auf den Initiativtext zu beschränken, d.h. sich am berechtigten Interesse für die Offenlegung der relevanten Daten auszurichten habe. Es gehe letztlich darum, für die Zukunft eine vernünftige Praxis zu etablieren. Dem ist insgesamt beizupflichten. Die Initianten schlussfolgern daher aufgrund der anlässlich der ersten Lesung geführten Diskussion, dass sich die bis ins Jahr 2015 geübte Praxis der alljährlichen von der Steuerverwaltung den Gemeinden zugestellten Listen zu den Ertragssteuern von allen juristischen Personen mit

Sitz in der jeweiligen Gemeinde, welche Detailangaben zum Steuerjahr, den Namen der der Ertragssteuern unterliegenden juristischen Personen und der jeweiligen Steuersumme enthielten, nicht weiter unter den Gesetzeswortlaut subsumieren lässt. Die Auslegung der Formulierung in Art. 84 Abs. 3 SteG, „soweit dies für amtliche Zwecke der ersuchenden Stellen notwendig ist“ hat sich aus dem Blickwinkel des daraus ableitbaren Offenlegungsanspruchs der Gemeindevorsteher gegenüber den Steuerbehörden darauf zu beschränken, dass die Ertragsteuer von juristischen Personen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Tätigkeiten der Gemeinden offenzulegen sind, wie sie bereits in der parlamentarischen Initiative aufgeführt und ebenfalls im BuA Nr. 33/2019 auf Seite 8 beispielhaft und daher nicht abschliessend aufgelistet sind und die Steuerverwaltung andererseits verpflichtet ist, den Gemeindevorstehern bei nachgewiesenem Bedarf im Rahmen der Erfüllung der beispielhaft aufgezählten im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten auf Ersuchen „über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen Auskunft zu geben“. Im Sinne der anlässlich der ersten Lesung geforderten Präzisierungen werden unter „Steuerpflichtigen“ grundsätzlich alle in der jeweiligen Gemeinde ansässigen juristischen Personen und unter „über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen“ die Ertragssteuern verstanden. Die von der Steuerverwaltung zu erteilende Auskunft hätte die Namen der vom Gemeindevorsteher im anlassbezogenen Auskunftsbegehren aufgeführten juristischen Person(en) und den jeweiligen Ertragssteuer-betrag zu enthalten, da nach Ansicht der Initianten eine in Klassen zusammengefasste bzw. anonymisierte Mitteilung nicht den Kriterien entspricht, die Ertragssteuerdaten als zwangsläufig relevante Kennzahlen für die Leitung des Unternehmens Gemeinde in den beispielhaft aufgeführten, im öffentlichen Interesse gelegenen, Tätigkeitsfeldern im Sinne einer Good Governance erfüllen müssen.

Im Zusammenhang mit der Auslegung des Begriffes „Vorsteher“ im Kontext mit Art. 84 Abs. 3 SteG ist vorab zu bemerken, dass entsprechende Steuerdaten im Vorfeld bereits bei der Steuerverwaltung erhoben werden und dort den Mitarbeitern unter Verpflichtung der Einhaltung des Steuergeheimnisses anvertraut sind. In Art. 84 Abs. 3 SteG werden auch die Begriffe „Regierung“, „Gerichte“ und „inländische öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten“ nicht näher definiert, was insoweit auch nicht notwendig ist, da die genannten Behörden bzw. jedes einzelne Behördenmitglied ohnehin dem Amtsgeheimnis unterstehen. Dasselbe gilt für die Gemeindevorsteher. Da es der Gemeindevorsteher ist, dem entsprechend dem Wortlaut von Art. 84 Abs. 3 SteG von der Steuerbehörde die Auskunft zu erteilen ist, wird er im Rahmen seiner ihm gem. Art. 52 Abs. 1 Gemeindegesetz übertragenen Leitungsfunktion diese Steuerdaten bei der

Wahrnehmung der umschriebenen Tätigkeiten in die Entscheidungsfindung einfließen lassen müssen. Dabei sind sowohl der Vorsteher selbst als auch die Mitglieder des Gemeinderates sowie Gemeindemitarbeiter dem Amtsgeheimnis unterstellt, wobei davon ausgegangen werden muss, dass solche Daten auch im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips mit der implizit gesetzlich geforderten Zurückhaltung unter Berücksichtigung des Übermassgebotes in Entscheidungen von Gemeindebehörden, die allesamt dem Amtsgeheimnis unterliegen, einfließen bzw. darin Berücksichtigung finden müssen. Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Zurverfügungstellung von spezifischen Daten bildete letztlich den Anlass der gegenständlichen Initiative. Die bis ins Jahr 2015 geübte Praxis im Verhältnis der Steuerbehörden zu den Gemeindevorstehern scheint jedenfalls nicht Anlass zu Kritik gegeben zu haben. Vorkommnisse, die mit der Verletzung des Amtsgeheimnisses in Zusammenhang gebracht worden wären, bildeten kein erkennbares Argument, das die Begründung dafür geliefert hätte, im Rahmen der Steuergesetzrevision 2009/2010 in Art. 84 Abs. 3 die Streichung der Vorsteher in der Zeit zwischen dem Vernehmlassungsbericht betreffend die Totalrevision des Steuergesetzes vom 05.09.2009 und dem BuA Nr. 48/2010 vorzunehmen.

II. ANTRAG DER INITIANTEN

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreiten die Initianten dem Landtag den

Antrag.

Der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Initianten

Susanne Eberle-Strub Herbert Elkuch Erich Hasler Johannes Kaiser Frank Konrad

Thomas Rehak Daniel Seger Günter Vogt Mario Wohlwend

III. GESETZSVORLAGE

Abänderung des Steuergesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBl. 2010 Nr. 340, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 84 Abs. 3

3) die Steuerbehörden sind verpflichtet, der Regierung, den Gerichten, den Gemeindevorstehern und den inländischen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen Auskunft zu geben, soweit dies für amtliche Zwecke der ersuchenden Stellen notwendig ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.